

BEKANNTMACHUNG der 2. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 28.11.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurverwaltung, Seminarraum 03
Bad Salzelm
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.09.2019
5. Plan-Ist-Vergleich zum 30.09.2019
6. Vorlagen-Nummer: 0064/2019
Jahresabschluss 2018 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelm
7. Vorlagen-Nummer: 0069/2019
Festsetzung von Tarifen (Entgelte) für das Lindenbad ab 1.1.2020
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
12. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.09.2019
14. Vorlagen-Nummer: 0068/2019
Beschlussfassung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2019 – 2022 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelm
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 11.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0051/2019 Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindevertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindevertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage

Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindevertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 und 9 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.11.2019 die Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindevertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

I. Wahl der Gemeindevertretung

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Nähere zur Wahl für die Gemeindevertretung gemäß § 19 Abs. 4 und 9 KiFöG LSA der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) geregelt. Weiterhin wird das Wahlverfahren für die Bildung des Vorstandes der Gemeindevertretung bestimmt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindevertretung sind die gewählten Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens 2 Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung (Elternvertreter). Diese Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindevertretung).
- (2) Die Wahl der Vertreter für die Gemeindevertretung erfolgt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis 30. September, für die Dauer von zwei Jahren. Für die Wahlperiode 2019 bis 2021 erfolgt die Wahl ausnahmsweise bis 30.11.2019. Die Einladung zu der Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht. Einer dieser beiden leitet die Wahl, der andere führt das Protokoll. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (2) Der Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Wahlleitung gezogen wird.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis.

- (4) Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

- (5) Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft unterrichtet die Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Bildung und Soziales, binnen einer Woche über den gewählten Gemeindevertreter und dessen Stellvertreter. Die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeindevertretung werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

- (6) Das Ergebnis der Wahl ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen.

§ 5

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Ein Gemeindevertreter einer Kindertageseinrichtung verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode in der Gemeindevertretung, sofern er nicht schriftlich zurücktritt. Der Verlust der Wählbarkeit führt automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt insbesondere dann ein, wenn das Betreuungsverhältnis mit dem Kind oder den Kindern in der Kindertageseinrichtung endet. Scheidet ein gewählter Gemeindevertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

II. Wahl des Vorstandes der Gemeindevertretung

§ 6

Wahlrecht und Wahlverfahren

- (1) Nach der Wahl der Vertreter für die Gemeindevertretung wählen diese in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Einladung erfolgt über die Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. An der konstituierenden Sitzung nehmen 2 Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend teil.

- (2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3-5 und 4 Abs. 1-4 entsprechend.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Zusammensetzung Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gemeindevertretung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Weiterhin können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein neues Mitglied gewählt.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für weiblich, männlich und divers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0049/2019

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ - Anlage V (Umlagesätze 2019)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ - Anlage V (Umlagesätze 2019).
Schönebeck (Elbe), 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ - Anlage V (Umlagesätze 2019)

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2019

| Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten | Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten | Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes) |
|---|---|--|
| (Betrag in €/m ²) 12,54 €/ha (0,001254 €/m ²) | (Betrag in €/m ²) 10,31 €/ha (0,001031 €/m ²) | 11,04 % |

Schönebeck (Elbe), den 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0050/2019

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ - Anlage V (Umlagesätze 2019)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ - Anlage V (Umlagesätze 2019).
Schönebeck (Elbe), den 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ - Anlage V (Umlagesätze 2019)

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2019

| Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten | Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten | Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes) |
|---|---|--|
| (Betrag in €/m ²) 10,86 €/ha (0,001086 €/m ²) | (Betrag in €/m ²) 21,64 €/ha (0,0021,64 €/m ²) | 18,09 % |

Schönebeck (Elbe), den 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0052/2019

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 08.11.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Name und Status des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.12.2014 offiziell gegründet und legitimiert. Er führt die offizielle Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe)“.
- (2) In der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängige und neutrale Interessenvertretung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) besitzt keinen rechtlichen Status im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist ehrenamtlich.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) setzt sich aus mindestens 5 und bis zu 20 Mitgliedern zusammen.

§ 2

Berufung und Amtszeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ab der 1. Sekundarstufe bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die vom Stadtrat berufen werden.
- (2) Die Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Stadtrates sein.
- (3) Als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Kinder und Jugendliche von jugendrelevanten Einrichtungen (z. B. Sekundarschulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Feuerwehren, Jugendclubs und politischen Jugendorganisationen) vom Stadtrat berufen werden.
- (4) Voraussetzung für die Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) ist weiterhin eine schriftliche Einverständniserklärung des vorgelegenen Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen an den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) auf seine Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat. Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Personensorgeberechtigten mitgezeichnet sein.
- (5) Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) ab.
- (6) Soweit die maximale Anzahl der 20 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung nicht erreicht ist, können bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Absätze 3 und 4 durch den Stadtrat noch weitere Mitglieder berufen werden. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) ausscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) wird beendet, wenn ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe) an den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) einreicht oder, wenn es Mitglied des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wird oder, wenn es das 27. Lebensjahr vollendet. Die Mitgliedschaft soll beendet werden, wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Ort verlegt. Zur Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Abberufung des jeweiligen Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schönebeck (Elbe) durch den Stadtrat.